

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9, ABS. 1, ZIFF. 25 B Bau G). INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT :

JE 100 m^2 BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE LIGUSTER, FELDAHORN, HAINBUCHESCHLEHE, HARTRIEGEL ODER HASEL ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MINDESTENS 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MINDESTENS 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN. AUF DER FESTGELEGTEN BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, SPITZAHORN, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHEN, ERLE, LÄRCHEN ZU PFLANZEN IN EINER GRUNDSTÜCKSBREITE VON 5.00 m.

2. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND DIE ENTSPRECHENDEN FLÄCHEN VON BEBAUUNG UND ANPFLANZUNGEN MIT MEHR ALS 0.80 m HÖHE FREIZUHALTEN.